

## **ANTRAG**

**der Fraktionen der CDU und SPD**

### **Landesförderung für Auszubildende sicherstellen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest,

1. dass der vom Land zur Verfügung gestellte Zuschuss zu den Fahrt- und Unterkunftskosten notwendig ist, um Auszubildende finanziell zu entlasten. Darüber hinaus dient der Zuschuss den Jugendlichen als zusätzlicher Anreiz, eine Ausbildung aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen.
2. dass ein Anpassungsbedarf der Sozialgesetze auf Bundesebene besteht, da aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen der Landeszuschuss derzeit auf Sozialleistungen angerechnet werden kann. Ohne eine entsprechende Änderung würde somit den Auszubildenden der Zuschuss nicht zur Verfügung stehen, die im Besonderen darauf angewiesen sind.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine Änderung der entsprechenden Gesetze einzusetzen, um die von einzelnen Bundesländern an die Berufsschülerinnen und Berufsschüler in einem Ausbildungsverhältnis bzw. die Schülerinnen und Schüler in vollzeitschulischen Ausbildungen gezahlten Zuwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten als zweckbestimmte Einnahmen anzuerkennen und damit eine Anrechnung auf Sozialleistungen auszuschließen.

**Vincent Kokert und Fraktion**

**Dr. Norbert Nieszery und Fraktion**

**Begründung:**

Mit den Beratungen zum Haushalt 2012/2013 wurden in Mecklenburg-Vorpommern erstmals die finanziellen Grundlagen geschaffen, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern in besonderen Härtefällen an den Fahrt- und Unterkunftskosten von Berufsschülerinnen und Berufsschülern beteiligt. Hierzu wurden für die beiden Haushaltsjahre 2012 und 2013 jeweils 100.000 EUR bereitgestellt. Dieser Ansatz wurde im Doppelhaushalt 2014/2015 fortgeschrieben.

Da allerdings nur sehr wenige Berufsschülerinnen und Berufsschüler von der Förderung profitieren konnten, wurde im Zuge einer Anpassung der Richtlinie beschlossen, dass der Kreis der Zuwendungsberechtigten auf Schülerinnen und Schüler, die berufliche Vollzeitausbildungsgänge besuchen - auch an Schulen in freier Trägerschaft - erweitert wird und nicht mehr ausschließlich besondere Härtefälle anspruchsberechtigt sein sollen.

Solche Unterstützungsleistungen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler gibt es nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern. Die Mehrzahl der Bundesländer, insbesondere die Flächenländer, leisten vergleichbare Zuschüsse.

In der Praxis ergeben sich jedoch für die Anspruchsberechtigten Schwierigkeiten hinsichtlich der Anrechnung der vom Land für die Übernachtung und Fahrtkosten bereitgestellten Zuschüsse bei anderen Sozialleistungen. Diese Zuschüsse werden nicht als zweckbestimmte Einnahme des Leistungsempfängers anerkannt und führen deshalb zur Anrechnung, sodass letztendlich keine finanzielle Entlastung bei den Anspruchsberechtigten verbleibt.

Aus diesem Grund ist es notwendig, die betreffenden bundesgesetzlichen Regelungen anzupassen und die von den Bundesländern ausschließlich zweckbestimmt gezahlten Leistungen von einer Anrechnung bei anderen Sozialleistungen auszunehmen. Nur dadurch kann der eigentlich mit der Zahlung der Zuwendungen verfolgte Zweck erfüllt werden, eine finanzielle Entlastung der Anspruchsberechtigten zu erreichen und Anreize für die Aufnahme einer Ausbildung zu schaffen.